

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügel-fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Un-tersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in auf Basis der Richtlinie 85/73/EWG zugelassenen Zerle-gungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der je-weils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kon-trollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Kann die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (4) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 4. Dezember 2007 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 4. Dezember 2007 anzuwenden.

Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 30. November 2009

Klaus Pavel, Landrat

Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 30. November 2009

	Amtliche Untersuchungen		
1.	Gewerbliche Schlachtungen <u>unter 36 Tieren</u> pro Schlachttag		
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
1.1	Rind	17,89 €	24,61 €
1.2	Kalb	17,86 €	24,59 €
1.3	Schwein	11,76 €	14,54 €
1.4	Ferkel (bis 25 kg)	11,70 €	14,48 €
1.6	Schaf / Ziege	8,15 €	10,45 €
1.7	Lamm (bis 12 Monate)	5,00 €	6,50 €

2.	Gewerbliche Schlachtungen <u>mit 36 und mehr</u> <u>Tieren</u> pro Schlachttag (außer Großbetriebe)		
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
2.1	Rind	14,31 €	19,69 €
2.2	Kalb	14,29 €	19,67 €
2.3	Schwein	9,41 €	11,63 €
2.4	Ferkel (bis 25 kg)	9,36 €	11,58 €
2.5	Schaf / Ziege	6,52 €	8,36 €
2.6	Lamm (bis 12 Monate)	5,00 €	6,50 €

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr
sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

3.	Großbetriebe mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Rind	13,21 €
3.2	Kalb	7,87 €
3.3	Schwein	3,76 €
3.4	Ferkel (bis 25 kg)	3,61 €

4.	Hausschlachtung		
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung (gesonderte Berechnung einer evtl. erforderlichen bakteriologischen Untersuchung)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
4.1	Rind	23,00 €	29,50 €
4.2	Kalb	23,00 €	29,50 €
4.3	Schwein	20,50 €	23,00 €
4.4	Ferkel (bis 25 kg)	12,40 €	15,20 €
4.5	Schaf / Ziege	13,00 €	15,00 €
4.6	Lamm (bis 12 Monate)	5,00 €	6,50 €
4.7	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %		
4.8	Bakteriologische Untersuchung, je Untersuchungsprobe (nur im Bedarfsfall, einschl. Laborkosten)	55,66 €	

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
5.1	Untersuchung von Wildschweinproben während der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (einschl. Verwaltungsaufwand)	Gebühr je Untersuchungsprobe 5,00 €
5.2	Untersuchung von Trichinenproben außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 25,50 €
5.3	Probenentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	a) Gebühr je Tier bis einschl. 5 Tiere 4,00 € b) Gebühr je Tier ab 6 Tieren 1,50 € zzgl. Wegstreckenpauschale zu a) oder b) 6,00 €

6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Besuch
6.1	bei weniger als 10.000 Tieren pro Besuch	29,76 €
6.2	bei 10.000 und mehr Tieren pro Besuch	64,75 €

7.	Farmwild und erlegtes Wild	
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 14,88 €
7.2	Fleischuntersuchung bei Farmwild	Gebühr je Tier 8,80 €
7.3	Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild (im Bedarfsfall)	Gebühr je Tier 8,80 €

*) festgelegte Trichinenuntersuchungszeiten: lt. jeweils aktuellem Verzeichnis der TU-Stellen im Ostalbkreis (www.verbraucherschutz.ostalbkreis.de)

8.	Hygieneüberwachung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
8.1	EU-zugelassene Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand (inkl. Fahrtkostenpauschale)	14,88 €
8.2	EU-zugelassene Betriebe, die einem Großschlachtbetrieb angegliedert sind	14,00 €

9.	Sonstige Leistungen	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	7,00 €
9.1.2	Bescheinigung über Genussuntauglichkeit im Schlachtbetrieb	3,00 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 14,88 €
9.3	BSE-Untersuchung	
9.3.1	BSE-Untersuchung in Großbetrieben mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Auslagen für die Laboruntersuchung
9.3.2	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben und bei Hausschlachtungen Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Verwaltungsaufwand	Gebühr je Probe 28,24 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung
9.4	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	